

**1431 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

## Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag (647/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 2. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit Wirksamkeit (1. August 1993) der vom Verfassungsgerichtshof verfügten Aufhebung des 3. und 4. Satzes des § 44 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz wäre es möglich, daß Gegenstände, die anlässlich der von Punzierungsorganen durchgeführten Nachschau beanstandet wurden, mangels Vorlagepflicht zur Prüfung beim Punzierungsamt dennoch in gesetzwidriger Beschaffenheit in Verkehr gesetzt werden können. Durch die eingefügte Bestimmung wird der bisher auf Grund der aufgehobenen Bestimmung der oa. Verordnung praktizierten Vorgangsweise bei Bean-

standungen anlässlich der amtlichen Nachschau eine gesetzliche Grundlage gegeben.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer der Berichterstatterin der Abgeordnete Mag. Erich Schreiner das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters traf der Ausschuß folgende Feststellung:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß mit den berührten Wirtschaftszweigen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR unverzüglich Gespräche über die Neugestaltung des Punzierungswesens geführt werden.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

**Anna Huber**  
Berichterstatterin

**Herbert Schmidtmeier**  
Obmannstellvertreter

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Punzierungs-  
gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1991, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 bis 4 lauten:

„(3) Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Verletzung des Punzierungs-gesetzes ist ein Befund

aufzunehmen. Die davon betroffenen Gegenstände sind vom Warenlager abzusondern, von der Partei zu verpacken und vom Punzierungsorgan zu versiegeln. Die Partei hat das versiegelte Paket aufzubewahren und binnen einem Monat dem zuständigen Punzierungsamt vorzulegen.

(4) Werden Edelmetallgegenstände durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden öffentlich veräußert, so ist die zuständige Punzierungsbehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.“